



# MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN

## am Faaker See

Zahl: 850-Ho/07/01

Betr.: **Wasserbezugsgebühr**

Finkenstein, 14.12.2007

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13. Dezember 2007, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die Benützung der öffentlichen Gemeindegewässerversorgungsanlage für die an die Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet angeschlossenen Gebiete der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (=Versorgungsbereich) ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007, in Verbindung mit den §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2001, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005, BGBl. I N. 156/2004, wird verordnet:

#### § 1

#### **Wasserbezugsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindegewässerversorgungsanlage für die an die Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet angeschlossenen Gebiete der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (=Versorgungsbereich) wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

#### § 2

#### **Abgabegenstand**

- (1) Für den Bezug von Nutz- und Trinkwasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage Faaker See-Gebiet im Gebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist – sofern nicht die Pauschale für die jährliche Mindestwasserabnahme zur Vorschreibung gelangt – aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (3) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (4) Der Gebührensatz wird **ab 01.01.2008 mit EUR 1,00, inkl. 10 % MWSt., pro Kubikmeter** festgesetzt.

### § 3 Pauschalierung

(1) Die jährliche Mindestwasserabnahmemenge (Pauschalierung) wird wie folgt festgesetzt:

a) bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	60 m <sup>3</sup>
b) von 61 bis 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	70 m <sup>3</sup>
c) über 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	80 m <sup>3</sup>

(2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch den der Pauschalierung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um mehr als 10 %, dann ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.

(3) Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt werden wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes mit dem Gebührensatz vervielfacht werden.

### § 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindevasserversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet angeschlossenen Grundstückes oder der angeschlossenen baulichen Anlage verpflichtet.

### § 5 Fälligkeit

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15.03. und 15.09. jedes Jahres zu jeweils der Hälfte des Jahresbetrages fällig.

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **01.01. 2008** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 08.06.2006, Zahl: 850-Ho/Na/06/01, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Walter HARNISCH

Angeschlagen am: 14. Dezember 2007  
Abgenommen am: 31. Dezember 2007